

**Richtlinie des Gesundheitsamtes und des Sozialamtes
der Stadt Chemnitz zur Förderung von Selbsthilfegruppen
(Fachförderrichtlinie Selbsthilfe)**

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Das Gesundheitsamt und das Sozialamt (Bewilligungsstellen) können nach Maßgabe dieser Richtlinie Aufbau und Arbeit von Selbsthilfegruppen für verschiedene Problemfelder in gesundheitlichen und sozialen Bereichen fördern.

Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Richtlinie sind ehrenamtlich arbeitende Gruppen, in denen sich Menschen, die von gesundheitlichen oder sozialen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen oder Notlagen betroffen sind, zur Bewältigung dieser Probleme gegenseitig unterstützen sowie gegebenenfalls auch außenstehende Betroffene beraten, Erfahrungen weitergeben bzw. konkrete Hilfen anbieten (Betroffenengruppen).

Als Selbsthilfegruppen gelten auch Zusammenschlüsse von Personen, die Angehörige von Betroffenen sind und mit diesen zusammen leben bzw. diese regelmäßig unterstützen (Angehörigengruppen).

- (2) Die Aufgabe der Förderung von Selbsthilfegruppen ergibt sich aus
- der Verpflichtung der öffentlichen Leistungsträger zur Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen und freien Trägern und Organisationen, d. h. auch Selbsthilfeorganisationen, zum Wohle des Leistungsempfängers gemäß § 17 Abs. 3 Sozialgesetzbuch I (SGB I) i. V. m. §§ 1 und 5 SGB XII sowie
 - der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der sozialen Arbeit in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die Zuschussgewährung richtet sich grundsätzlich nach der Dienstanweisung 2001 "Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte" in der jeweils aktuellen Fassung (im Folgenden DA 2001 genannt).

2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Selbsthilfegruppen in nachstehenden Bereichen, wobei sich die jeweilige Problemlage wesentlich von der allgemeinen Lebenssituation der sonstigen Bevölkerung unterscheiden muss:
- a) In Zuständigkeit des Gesundheitsamtes
 - chronische Erkrankungen,
 - psychische und psychosoziale Probleme sowie
 - Suchtprobleme.

- b) In Zuständigkeit des Sozialamtes
- Behinderung,
 - Alter,
 - geschlechtsspezifische Problemlagen sowie
 - sonstige besondere soziale Schwierigkeiten (z. B. infolge Migrationserfahrungen).
- (2) Förderfähig sind die notwendigen und angemessenen Sachkosten und Honorare, die im Zusammenhang mit der zweckgemäßen Aufgabenwahrnehmung der Selbsthilfegruppen entstehen.
- Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für:
- Miet- und Mietnebenkosten einschließlich Energie,
 - Anleitungen und Seminare, Tagungen u. ä. einschließlich Fahrtkosten (außer verbandsinterne Fahrten, sofern die örtlichen Gruppen überregionalen Zusammenschlüssen angehören),
 - Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - Bürokosten.

Gesundheits- und Sozialamt können bei Bedarf für einzelne Ausgaben Pauschalen festlegen.

- (3) Nicht förderfähig sind:
- Selbsthilfegruppen, die nach anderen kommunalen Fachförderrichtlinien gefördert werden können,
 - Gruppen, die überwiegend Hilfsangebote für Außenstehende unterbreiten¹,
 - Vereins- bzw. Verbandsarbeit,
 - Projektarbeit² sowie
 - Vorhaben im Freizeitbereich und kulturelle Veranstaltungen.

Weiterhin nicht förderfähig sind Ausgaben für Speisen, Getränke, Freizeit- und Therapie-maßnahmen sowie kulturelle Veranstaltungen.

3 Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind Selbsthilfegruppen im Sinne Punkt 2, Absatz 1,

- die mindestens sechs Mitglieder haben,
- sich regelmäßig, mindestens einmal monatlich zusammentreffen,
- bereits seit mindestens einem halben Jahr bestehen,
- deren Mitglieder miteinander eine Vereinbarung getroffen haben, die mindestens Zweck, Ziel, Arbeitsweise, Sitz der Selbsthilfegruppe und Verantwortungsträger (namentlich) benennt und
- die mit dieser Vereinbarung, die jährlich zu aktualisieren ist, bei der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) registriert sind.

¹ Hier ist die Fördermöglichkeit nach der Fachförderrichtlinie Sozialamt bzw. der Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt zu prüfen.

² Hier sind die Fördermöglichkeiten nach der Fachförderrichtlinie Sozialamt bzw. der Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt sowie anderer öffentlicher bzw. privater Träger (z. B. Krankenkassen, Stiftungen) zu prüfen.

4 Weitere Voraussetzungen und Bedingungen für die Zuschussgewährung

- (1) Die Zuschussempfänger müssen dafür Sorge tragen, dass die gewährten Zuschüsse ordnungsgemäß verwendet werden.
- (2) Die Zuschussgewährung erfolgt für Selbsthilfegruppen in der Stadt Chemnitz, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder Chemnitzer Einwohner sein müssen.
- (3) Die Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur für die notwendigen und angemessenen Ausgaben gewährt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse gewährt worden sind.
- (4) Vorrangig sind
 - Eigenmittel und Eigenleistungen,
 - sachliche und ideelle Unterstützungen sowie
 - Zuwendungen von Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern oder
 - sonstige Fördermöglichkeiten, wie Stiftungen und Spenden, zu nutzen.
- (5) Die Zuschussempfänger müssen einen, auf realistischen Annahmen beruhenden, ausgeglichenen Finanzplan und einen jährlichen Arbeitsplan vorlegen.

5 Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss kann als

- direkte und indirekte Förderung (sowie) in Form von
- Start-, Grund- oder Folgeförderung gewährt werden.

5.1 Indirekte Förderung

- (1) Die Förderung von Selbsthilfegruppen kann auf Antragstellung als indirekte Förderung durch kostenlose oder mietpreisreduzierte Gebrauchsüberlassungen von kommunalem Eigentum und Räumlichkeiten gewährt werden. Ferner sollen andere Unterstützungsmöglichkeiten wie z. B. die Raum- und Hilfsmittelbörse genutzt werden. Die KISS, das Gesundheitsamt und das Sozialamt beraten und unterstützen die Selbsthilfegruppen entsprechend.
- (2) Diese Förderart hat stets Vorrang vor direkter finanzieller Bezuschussung. Die Möglichkeit indirekter Förderung ist durch die Selbsthilfegruppen und die Bewilligungsstellen (Gesundheits- und Sozialamt) sorgfältig zu prüfen.

5.2 Starthilfe-Förderung

Selbsthilfegruppen, die sich neu gegründet haben und bei denen die sonstigen Fördervoraussetzungen gemäß den Nummern 3 und 4 dieser Richtlinie vorliegen, können unabhängig von den Antragsfristen gemäß Nummer 6.1 bei der KISS eine einmalige Starthilfe-Förderung bis maximal 150 Euro beantragen, bis über eine Grund- bzw. Folgeförderung entschieden ist. Die Bewilligung dieses Zuschusses begründet keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderung.

5.3 Grundförderung

- (1) Durch die Grundförderung sollen Selbsthilfegruppen unterstützt werden, entsprechend dem Selbsthilfedanken, ihre Arbeit künftig ohne kommunale und Landesförderung zu organisieren.
- (2) Die Grundförderung wird zeitlich begrenzt, bis zu maximal drei Jahren, gewährt.

5.4 Folgeförderung

Nach Ablauf der Grundförderung kann unter Berücksichtigung des kommunalen Erfordernisses und der eingeschätzten Notwendigkeit über eine Folgeförderung entschieden werden.

6 Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist bis zum **15.04. für das Folgejahr** bei den unter Punkt 2., Abs. 1 dieser Richtlinie genannten zuständigen Ämtern (Bewilligungsstellen) einzureichen. Er beinhaltet Landes- und kommunale Förderung. Die Anträge sind von zwei Verantwortungsträgern der Selbsthilfegruppen zu unterzeichnen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet alle Änderungen zu den eingereichten Angaben der jeweiligen Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bewilligungsstellen erarbeiten unter fachlichen Gesichtspunkten und Berücksichtigung dieser Richtlinie Förderempfehlungen dem Grunde und der Höhe nach. Diese Information wird der Arbeitsgruppe Selbsthilfe (AG SH) - vgl. hierzu Punkt 8. - vorgelegt.
- (4) Als anerkannte Fachstelle wirkt die AG SH bei der Entscheidung und Vergabe von Zuschüssen in geeigneter Weise mit. Damit soll eine praxisnahe und bedarfsgerechte Fördermittelvergabe gewährleistet werden. Gesundheitsamt und Sozialamt entscheiden in der Regel auf der Grundlage der Empfehlungen der AG SH.
- (5) Die Zuschüsse werden auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt. Sie sind befristet für längstens ein Haushaltsjahr (01.01. – 31.12.). Es gelten grundsätzlich die Regelungen unter den Nummern 5 - 8 der DA 2001 als allgemeine Nebenbestimmungen. Diese werden den Bewilligungsbescheiden beigelegt.
- (6) Die Entscheidung zum konkreten Förderumfang erfolgt jährlich neu unter Berücksichtigung der
 - zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - vorliegenden, zuschussfähigen Anträge einschließlich der Neuanträge,
 - zu erwartenden Zuwendungen Dritter sowie
 - Größe und des Tätigkeitsumfanges bzw. -profils der jeweiligen Selbsthilfegruppe.

- (7) Die kommunale Förderung kann als Anteilsbezuschung mit einem Anteil bis zu 70 % der jährlichen, zuschussfähigen Gesamtausgaben erfolgen.

6.2 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuschüsse werden durch Abschlagszahlungen auf Abforderung ausgezahlt. Die letzte Zahlung erfolgt erst nach Vorlage einer Zwischenabrechnung. Näheres wird in den Bewilligungsbescheiden geregelt.
- (2) Zuschüsse bei Starthilfeförderung können unmittelbar nach Eintreten der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides vollständig ausgezahlt werden.

7 Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres, unterzeichnet durch zwei Verantwortungsträger der Selbsthilfegruppe, der jeweiligen Bewilligungsstelle vorzulegen. Für die Abrechnung ist die Vorlage der Originalbelege erforderlich.
- (2) Im Bewilligungsbescheid können nähere Bestimmungen getroffen werden.
- (3) Wurden Zuschüsse zweckwidrig verwendet, mit der Zuschussgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuschussvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können die Bewilligungsbescheide ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Es gelten die Bestimmungen der DA 2001.

8 Die Arbeitsgruppe Selbsthilfe

- (1) Die Arbeitsgruppe Selbsthilfe (AG SH) vertritt die Anliegen und Interessen der Selbsthilfegruppen in der Stadt Chemnitz.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Bewilligungsstellen, der KISS, der Selbsthilfebereiche gemäß Punkt 2., Abs. 1 der Richtlinie, der Krankenkassen und sonstigen Einrichtungen, die die Selbsthilfearbeit unterstützen.
- (3) Die AG SH gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Zusammentreten, Vorsitz und Beschlussfassung regelt.

9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Neufassung der Fachförderrichtlinie Selbsthilfe vom 29. November 2000 wurde durch den Sozialausschuss am 6. Dezember 2005 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.